**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 90 (1970)

Artikel: Täufer in Zürcher Zünften 1588

Autor: Doornkaat Koolman, Jacobus Ten

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985597

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Cäufer in Zürcher Zünsten 15881

Zürich ist die Wiege des Täufertums. Der am 4. März 1967 verstorbene Zürcher Kirchenhistoriker Professor Fritz Blanke hat dies in genauen Untersuchungen nachgewiesen und weithin zur Anerkennung gebracht. Zwingli hatte auf den Martinstag 1522 das Leutpriesteramt aufgegeben, war Chorherr am Grossmünster geworden und vom Rat beauftragt, gleichwohl die Kanzelpredigt zu versehen.<sup>2</sup> Nach der sogenannten ersten Disputation vom 29. Januar 1523 stellte der Rat fest, dass Zwingli nicht überwunden sei; «er solle fortfahren, wie bisher das heilige Evangelium und die rechte göttliche Schrift zu verkünden, bis er eines Besseren belehrt werde. Es sollen auch alle anderen Leutpriester, Seelsorger und Prädikanten in der Stadt, auf der Landschaft und in den Herrschaften nichts anderes predigen, als

- Dieser Artikel beruht auf einem am 2. April 1968 in der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Zürich gehaltenen Vortrag. Er wurde überarbeitet und mit Quellennachweisen versehen. Die genealogischen Nachforschungen habe ich dem Zürcher Stadtarchivar, Dr. Paul Guyer, zu verdanken. Erste Hinweise auf Täufer in Zürcher Zünften erhielt ich durch ein Verzeichnis von Zürcher Täuferakten, das Dr. Delbert Gratz (Buffalo, Ohio) anfertigte und dessen Kopie im Baptist Theological Seminary, Rüschlikon, vorhanden ist. Die gebräuchlichen Abkürzungen: StAZ = Staatsarchiv Zürich; ZBZ = Zentralbibliothek Zürich; RGG³ = Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Auflage; ML = Mennonitisches Lexikon, 4 Bände, Karlsruhe 1913–1967; vMS = Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Band I, Zürich 1952, herausgegeben von L.v. Muralt und W. Schmid.
- <sup>2</sup> Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation (Zürich 1879), Nr. 290, S. 102.

was sie mit dem heiligen Evangelium und sonst rechter göttlicher Schrift belegen können.»<sup>3</sup>

Zu den engsten Mitkämpfern Zwinglis gehörten Konrad Grebel, der Sohn eines Ratsherrn, und Felix Manz, der Sohn eines Chorherren am Grossmünster. Als Zwingli im Dezember desselben Jahres mit der Forderung nach Einführung des evangelischen Abendmahles bei der Obrigkeit auf Widerstand stiess, gab er nach. Dies führte zur Entfremdung zwischen ihm und seinen Schülern, die auf genaue Befolgung der Bibelworte drängten. Im nächsten Jahr wurde der Riss zwischen Zwingli und den Radikalen noch tiefer. Andere Glaubensfragen wurden zwischen ihnen strittig: die Stellung zur Obrigkeit, das Verhältnis von Kirche und Gesellschaft, der Gemeindebegriff.4 Während Zwingli an der Einheit von Kirche und Staat festhielt und der Obrigkeit das Recht zuerkannte, die Fragen der Kirchenreform und des Gottesdienstes zu ordnen, während er geduldig warten wollte, bis aufgrund der evangelischen Predigt sich die rechte Erkenntnis beim Rat und beim Volk durchsetzen würde, wollten die Radikalen nichts davon wissen.<sup>5</sup> Sie erstrebten eine Gemeinde der Wenigen, die recht glauben und recht leben, die das Abendmahl und die Taufe nach apostolischer Weise üben und sich aus dem Staatsleben zurückziehen. Rechte, gläubige Christen, so meinten sie, können weder ein obrigkeitliches Amt annehmen noch Krieg führen.6 In einem Brief an den mitteldeutschen Theologen und Bauernführer Thomas Müntzer,7 in dem Grebel sein Programm entwickelte, betonte er: «Des Christen Los ist Leiden. Jede Revolution, jedes gewalttätige Sichwehren, jeglicher Schwertgebrauch ist ihm untersagt. Wichtig ist der Bann, der dazu dient, die Gemeinde rein zu erhalten; er ist nach Matth. 18, 15-18, anzuwenden und wird die Regel Christi genannt.» Die Frage nach der rechten Taufe stand anfänglich nicht im Vordergrund, wurde aber im Verlauf der Auseinandersetzungen immer wichtiger; denn die Kinder- oder besser Säuglingstaufe war damals nicht nur kirchliche Sitte, sondern staatliche Vorschrift. An der Taufe entschied sich die Frage: Volkskirche oder Freikirche. Wenn nur Gläubiggewordene getauft werden durften, dann war die Volks-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Martin Haas, Huldrych Zwingli und seine Zeit (Zürich 1969), S.119; Walther Koehler, Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis (München 1926), S.101.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> RGG<sup>3</sup>, VI, col. 601, Art. Täufer (Heinold Fast).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Haas, a.a.O., S.135ff.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> F. Blanke, Brüder in Christo (Zürich 1955), S. 12ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> vMS, Nr. 14, 5. September 1524.

kirche gesprengt. Die Ablehnung der Säuglingstaufe erschien den Menschen des 16. Jahrhunderts als ein Sakrileg, als eine Auflösung staatlicher und kirchlicher Gemeinschaft.<sup>8</sup>

Nach einigen vergeblichen privaten und öffentlichen Gesprächen befahl der Rat am 18. Januar 1525, dass hinfort alle Kinder innerhalb acht Tagen nach ihrer Geburt zu taufen seien. Die Gegner der Kindertaufe erhielten Versammlungsverbot, Grebel und Manz Redeverbot; die auswärtigen Anhänger der Radikalen wurden ausgewiesen. Die «Brüder» wurden dadurch veranlasst, sich am Abend des 21. Januar im Haus von Felix Manz zu versammeln, wo sie an 15 Personen die Bekenntnistaufe vollzogen. «Das ist die Geburtsstunde des Täufertums.» Kurz danach entstand in Zollikon die erste Täufergemeinde, der nur ein kurzes Leben beschieden war. 10

An diese Ereignisse musste erinnert werden, da dieselben Gedanken und Fragen in den Verhören der Täufer später wieder auftauchen. In wenigen Wochen verbreitete sich die Täuferbewegung in der ganzen deutschsprachigen Schweiz und griff bald nach Süddeutschland über. Im Zürcher Oberland bildeten sich Gemeinden, die dem Landvogt Jörg Berger schwer zu schaffen machten. 11 Auch im Zürcher Unterland entstanden Täufergruppen, ebenso in der Landvogtei Andelfingen. Der Rat suchte durch Mandate die Bewegung zu unterdrücken; hartnäckige Täufer, besonders ihre Führer, wurden nach Zürich ins Gefängnis geführt. Am 7. März 1526 erliess der Rat ein Mandat, das für Bruch der Urfehde und für den Vollzug der Erwachsenentaufe «on alle Gnad» die Strafe des Ertränkens androhte. 12 Am 5. Januar 1527 wurde sie zuerst an Felix Manz in der Limmat vollzogen.<sup>13</sup> Ihm folgten bis zum Jahre 1532 noch fünf andere Täufer durch den gleichen Tod nach. 14 Als siebter und letzter Märtyrer starb am 29. September 1614 Hans Landis vom Horgener Berg durch das Schwert des Henkers. 15 In der Stadt Zürich bestand nach 1527 keine eigentliche Täufergemeinde mehr.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> RGG<sup>3</sup>, VI, col. 601; Blanke, a.a.O., S. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> vMS, Nr. 25, 26; Blanke, a.a.O., S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Blanke, a.a.O., S. 21 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> L. v. Muralt, Jörg Berger, in Festgabe des Zwinglivereins für Herm. Escher (Zürich 1927); Zwingliana V, 1929, S. 66–71, 103–126; ML II, S. 193–195.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> vMS, Nr. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> vMS, Nr. 204.

Jakob Falk und Heini Reimann, 5. September 1528 (vMS, Nr. 273); Konrad Winkler, 20. Januar 1530 (vMS, Nr. 305); Heini Karpfis und Hans Herzog, 23. März 1532 (vMS, Nr. 348).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> ML II, S. 612; Paul Kläui, Geschichte der Gemeinde Horgen (1952), S. 185–193.

Eine Zuflucht der Täufer, die entweder ausgewiesen wurden oder freiwillig wegzogen, war Mähren. Auf den Gütern adliger Herren fanden dort seit Ende der zwanziger Jahre Flüchtlinge aus Tirol, der Schweiz und Süddeutschland, besonders aus Württemberg, Aufnahme. Sie gehörten verschiedenen täuferischen Richtungen an und hatten mancherlei Streitigkeiten untereinander. Unter dem Einfluss des Jakob Huter, eines Tirolers, bildete sich in Mähren eine neue grosse Gemeinschaft: die Huterischen Brüder. Sie übten einen christlichen Kommunismus, lebten in Haushaben zusammen, betätigten sich hauptsächlich als Handwerker und hielten auf strenge Gemeindezucht. Auch nach Jakob Huters Märtyrertod in Tirol (1536) hatten sie die Führung unter den Mährischen Täufern. Durch ihre Sendboten, die nach den Heimatländern der Mitglieder ausgesandt wurden und zur Auswanderung ins «gelobte Land» ermunterten, trieben sie eifrig Mission. In den siebziger und achtziger Jahren fanden zahlreiche Auswanderungen aus der Schweiz statt, teils infolge der Propaganda – 1574 wurden drei mährische Sendboten in Zürich gefangengenommen -, teils wegen der ständigen Verfolgungen, wegen Pest und Hungersnot. Die Jahre 1586 und 1587 waren eigentliche Hungerjahre. Nicht alle Schweizer Auswanderer schlossen sich den Huterischen Gemeinden an, deren Gütergemeinschaft sie ablehnten; manche kehrten enttäuscht und verarmt zurück, andere bildeten eigene Gemeinden; solche werden noch 1591 und 1618 genannt. 16

Im Frühsommer des Jahres 1588 wird in Zürich eine Gruppe täuferisch gesinnter Bürger und Handwerker entdeckt, die eine lose Gemeinschaft darstellen, ohne zu taufen und ohne eine feste Gemeindeordnung. Vermutlich geht die Entstehung dieser Gruppe auf den Besuch mährischer Sendboten zurück. Ihr geistiges Haupt ist Samuel Heidegger, wahrscheinlich ein Sohn des Schmiden-Zunftmeisters Hans Conrad Heidegger (gestorben 1576) und ein Bruder von Zunftmeister Hans Heidegger (1534–1615). Ob er selbst einer Zunft angehörte, geht aus den Akten nicht hervor. Am 23. August 1574 hatte er im St. Peter Verena Oberkan, eine Schwester des späteren Täufers Jakob Oberkan, geheiratet. Die Ehe blieb offenbar kinderlos. Er gibt selbst an, dass er Schule gehalten und die täuferischen Versammlungen geleitet habe. Wie aus seinem Bekenntnis hervorgeht, war er gefangen gewesen und auch verhört worden, hatte sich aber nach län-

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Für den ganzen Abschnitt vgl.ML II, S.378–384, IV, S.630 (Zürich); Jakob Huter, ML II, S.375–378, RGG³, III, col.495. Robert Friedmann, Hutterite Studies (Goshen 1961), p.58 ff.

gerer Gefangenschaft selbst befreit und dann in Zürich verborgen gehalten. Am 23. Juli 1588 lieferte Samuel Heidegger sein Bekenntnis dem «obersten Knecht» auf dem Rathaus, M. Hans Lavater, zuhanden des Bürgermeisters Johann Kambli ein. 17 Er schildert darin, wie er zu den Täufern gekommen war. Vor acht oder neun Jahren hörte er von der Kanzel über die Täufer schelten - ein beliebtes Thema der Prädikanten - und wollte mithelfen, diese Sekte mit Feuer und Schwert auszurotten. Als er sie jedoch näher kennenlernte, ihre Versammlungen besuchte und ihre Predigten hörte, merkte er das Gegenteil: sie standen dem Worte Christi am nächsten. Er entschied sich für ihre Gemeinschaft, obgleich er Leib, Leben und Vaterland darüber verlieren konnte. Aber um seiner Seele Seligkeit willen musste er der Wahrheit die Ehre geben. Hinfort kamen die Täufer zu ihm in seine Wohnung im Haus der Witwe Rubli, leider nur wenige, selten mehr als vier. Dann gaben sie sich nicht mit Kartenspiel und Trinken ab, sondern lasen im Neuen Testament, das Erasmus lateinisch geschrieben, Leo Jud übersetzt und Froschauer gedruckt hat. 18 Wenn die Frommen so beisammen sassen und erwogen, wie der Welt Lauf, Leben und Wandel im Gegensatz sei zu des Christen Leben und Wandel, ferner wie eines Predigers Leben und Wandel sein sollte, dann konnten sie nur seufzen. Bevor sie auseinander gingen, fielen sie auf die Knie und baten Gott, er möge sie in den Gefahren der letzten Zeit und auf dem schlüpfrigen Wege behüten.

An theologischem Gehalt lässt sich das Folgende herausschälen: Was die grundlegenden Lehren von der Gottessohnschaft Christi, von der Versöhnung durch Christi Opfertod und von der Gnade Gottes in Christus betrifft, standen die Täufer dogmatisch auf dem gleichen Boden wie die reformierte Kirche. Die Abweichungen beziehen sich auf die Lehre von der Kirche, von dem Predigtamt, vom Bann, von der Obrigkeit und auf praktische Fragen des christlichen Lebens, die sich aus der engen Bindung an das Bibelwort ergaben. Heidegger sagt: «Die Prädikanten lehren, ein Christ solle und dürfe Krieg führen und sich darin üben. – Im Reich Christi dagegen herrscht nichts als Friede, Liebe, Einigkeit und Gerechtigkeit (also christlicher Pazifismus). Die Prädikanten predigen: ein Christ muss den Eid schwören, den die Obrigkeit verlangt. – Christus lehrt: Ihr sollt nicht schwören. Eure Rede sei ja, ja, nein, nein. Was darüber ist, das ist vom

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> ZBZ: Ms A 67, S. 111–121 (Abschrift von Antistes Hans Rud. Stumpf).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Erasmus Des. Rot. Paraphrasis oder Erklärung des gantzen Neuen Testaments, aus dem Lateinischen übersetzt durch Leo Jud. Zürich, Froschauer, 1542.

Bösen. 19 Die Prädikanten spornen die Obrigkeit an, die Christen zu verfolgen, ihnen ihr Hab und Gut zu nehmen, sie ins Gefängnis zu werfen; wenn die Täufer nicht hören wollen, soll die Obrigkeit sie ins Elend (in die Fremde) verweisen.» – Wenn Heidegger den ganzen Eusebius<sup>20</sup> liest, kann er nicht finden, dass die Christen jemals andere Christen verfolgt haben. Er vergleicht das Leben der Prädikanten mit ihren Worten, ihre Forderungen mit dem Evangelium und kommt zum Schluss, dass die Prädikanten nicht Christi Glieder sind, sondern des Endchristen. Er beruft sich dafür auf Rudolf Gwalter, den Schwiegersohn Zwinglis, der in einer seiner Predigten über den Antichristen<sup>21</sup> schreibt: Niemand zwinge zum Glauben als der Papst und der Antichrist. Christus spricht:22 «Wer mir will nachfolgen, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich.» Christus sagt nicht: «Du musst mir nachfolgen.» Ausserdem erklärt Heidegger: «Wer in Gottes Dienst treten will, der rüste sich zur Anfechtung; wer mit Christus herrschen will, muss mit ihm leiden.» Seine Stellung zur Obrigkeit formuliert er folgendermassen: Er will der Obrigkeit in allem gehorchen, was nicht gegen Gottes Gebot ist und den Glauben nicht verletzt. Er betet für alle Obrigkeiten, besonders für die Zürcher, dass sie Stadt und Land gerecht regieren, die Guten schirmen und die Bösen strafen und sich nicht an unschuldigem Blut vergreifen mögen. Nur muss er aus Gewissensgründen den Kirchgang ablehnen und kann die Prädikanten nicht für die rechten, berufenen Hirten halten. Wenn für ihn kein Platz mehr im Zürcher Gebiet ist, dann bittet er zur «Letze»<sup>23</sup> um ein ehrliches Mannrecht (Heimatschein), damit er sich an einem anderen Ort niederlassen könne. Am liebsten jedoch würde er in seinem Heimatland bleiben. Auffallend ist, dass die Taufe mit keinem Wort erwähnt wird. Bei dieser Gemeinschaft spielte sie keine Rolle, wohl aus Achtung vor den Mandaten; zugleich aber zeigt dies, dass die Taufe nicht das Wesentliche ist, sondern der Gemeindebegriff.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Matth. 5, 33–35.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Eusebius Pamphili, Ecclesiasticae Historie libri X usw. Ex editione Rob. Stephani, Lutetiae (Paris), 1544 (lateinische Übersetzung von Rufinus, 345 bis 410).

Der Endtchrist. Kurtze, klare und einfaltige bewysung in fünff Predigen begriffen / Dass der Papst zu Rom der... Endtchrist sye... Nüwlich beschriben durch Rudolffen Walthern, diener der kilchen Zürych, o. J., S. 51 b-53 b.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Matth. 16, 24.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Letze = Abschiedsgabe (Schweiz, Idiotikon, Band 3, col. 1560).

In dieselbe Zeit (zweite Hälfte Juli) fällt ein Bittgesuch des Zünfters Balthasar Maler an seine Zunftmeister zum Kämbel, M. Heinrich Holzhalb und M. Bernhard Wiederkehr. <sup>24</sup> In den Täuferakten wird er als Habermehler und Gärtner zu Stadelhofen bezeichnet. <sup>25</sup> Er wurde 1563 als Sohn des Jakob Maler geboren und am 17. August im Grossmünster getauft. Von seinen Schwestern hatte die ältere, Küngolt, 1572 Hans Reutlinger, die jüngere, Anna, 1587 Jörg Schwyzer, Sigrist am Grossmünster, geheiratet. <sup>26</sup> Von diesen Schwägern sagt Maler, dass sie seine Sachen «verböseret» hätten ohne Wissen seines Vaters.

Das recht langatmige Bittgesuch bringt nichts wesentlich Neues gegenüber dem Bekenntnis Heideggers. Maler lehnt den Kirchgang ab wegen des fehlenden Bannes, der die Gemeinde von offenbaren Sündern reinigen sollte, und wegen vieler Mängel, die er bei den Pfarrern bemerken musste. Ebenso verwirft er den Eid, wobei er sich auf Matth. 5, 33-37, und Jac. 5, 12, stützt. Aufgrund des Neuen Testaments kann er nicht glauben, dass ein Christ Krieg führen, noch sich an seinem Feind rächen, noch Gegenwehr oder Notwehr gebrauchen darf. Wegen der wenigen Christen, die den Waffendienst verweigern, werde das Vaterland nicht in Gefahr geraten; es gebe Kriegsleute genug. 27 Nicht neu ist der Vorwurf, der gegen die Täufer erhoben wird: Wenn man ihnen nicht wehre, gebe es Aufruhr wie in Münster und im Bauernkrieg. Maler antwortet: Das Reich Christi ist nicht von dieser Welt, wie Christus vor Pilatus bekannte. Er ist der Fürst des Friedens. Wie könnten seine Diener mit Eisen und Geschütz für sein Reich kämpfen!» Der Bittsteller ersucht um Geduld und Verständnis. Er will der Obrigkeit in allem gehorchen, was nicht gegen das Gebot Gottes ist; man solle ihn aber nicht in Glaubenssachen gegen sein Gewissen zu etwas zwingen. Er protestiert dage-

<sup>25</sup> ZBZ: Ms A 67, S. 147; StAZ: E I 7, 3 (10. August 1588).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> ZBZ: Ms A 67, S.122–126, ebenfalls in Abschrift von Antistes Hans Rudolf Stumpf, der sich allerdings beklagt über «viel Geschwätz» und deshalb hier und da zusammenfasst.

Die Namen der Schwäger werden auch in der Bittschrift angeführt, nur heisst der zweite dort «Heinrich», was auf die Flüchtigkeit des Abschreibers zurückgeführt werden kann.

Bei der von Antistes Breitinger 1633 angeordneten Volkszählung wurden 182 erwachsene Täufer festgestellt; vgl. Cornelius Bergmann, Die Täuferbewegung im Kanton Zürich bis 1660 (Leipzig 1916), S. 104, Anm. 2. Bergmann vermutet, dass die Zahl höher gewesen sein müsse. Die Täufer selbst geben an: 70 Männer, 100 Frauen und 300 Kinder (ML IV, S. 636). Dabei wird die Einwohnerzahl der Landschaft 1585 auf 70 000–85 000 geschätzt.

gen, dass man ihn, weil er in der Zunft nicht schwören will und den Kirchgang meidet, wie einen «Schelm» mit Stadtknechten hat suchen lassen. Darum ist er geflohen und bittet nun von seinem Versteck aus die Zunftmeister, seine Sache vor den Gnädigen Herren zu vertreten. Wenn man ihn mit «Ruche» anfassen will, dann würde er das Kreuz mit Gottes Hilfe auf sich nehmen und für seine Richter beten.

Seit der Reformation waren die «Fürträge und Bedenken» der Prädikanten üblich, in denen Fragen der Kirche und Politik dem Rate vorgelegt wurden. So kann es nicht wundernehmen, dass die Feststellung einer täuferischen Gemeinschaft und die schriftlichen Eingaben von Samuel Heidegger und Balthasar Maler die Geistlichkeit veranlassten, eiligst um eine Audienz beim Rat nachzusuchen. Dieser «Fürtrag»<sup>28</sup> erfolgte am Mittwoch, dem 31. Juli 1588, auf dem Rathaus vor Bürgermeister Johann Kambli und beiden Räten. Anwesend waren die Pfarrer der Stadt Zürich ausser dem vom St. Peter, der «badete»; von den Dekanen der Landschaft waren erschienen Pfarrer Bluntschli von Ottenbach, Dekan des Kapitels im Freiamt, und Pfarrer Wäckerling von Horgen, Dekan am Zürichsee; die andern waren verhindert. Die Diener der Kirche geben ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass die schädliche und irrige Sekte der Wiedertäufer überhandgenommen hat, weil die Mandate nicht streng genug gehandhabt werden. Nicht nur die Rädelsführer, sondern auch alle, die sie zu ihrer Sekte hinübergezogen hätten, halten die Gemeindeglieder vom Kirchgang, vom Gebrauch der Sakramente, vom gemeinsamen Gebet, ja auch vom Gehorsam gegen die Obrigkeit ab. Die Wiedertäufer behaupten, dass die Prädikanten das Wort Gottes falsch auslegen, deshalb könnten die Hörer nicht selig werden. Die Pfarrer verführen die Gemeinde; wer sich mit ihnen einlasse, werde mit Unglück gezeichnet. Infolge solcher Reden lasse der Kirchenbesuch nach; besonders die Dienstaggottesdienste mit gemeinsamem Gebet würden aus den «Wachten» vor den Stadttoren wenig oder kaum besucht. Folgende Punkte führen die Prädikanten im besondern an:

- 1. Die Wiedertäufer verwerfen die Kindertaufe als ungöttlich und teuflisch; dagegen halten sie Grosses von ihrer unbegründeten Wiedertaufe.
- 2. Sie lehnen den Besitz zeitlicher Güter ab;<sup>29</sup> damit könne man nicht selig werden. Die Prädikanten glauben aber, daraus könnte in

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> ZBZ: Ms A 67, S. 139–146, auch StAZ: E I 7, 3 (31. Juli 1588).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Dies bezieht sich wohl auf die Hutterische Lehre, die durch Sendboten aus Mähren verbreitet wurde.

dieser verdorbenen Welt nur Unordnung und Zerrüttung aller ordentlichen Polizei, Haushaltungen und Gewerbe entstehen.

- 3. Sie rechnen dem Verdienst ihrer Frömmigkeit und guten Werke zuviel zu und rühmen sich öffentlich ihrer Vollkommenheit und Sündlosigkeit. Dabei fehlt es bei ihnen nicht an Werken des Fleisches, die unter dem Schein des Geistes betrieben werden.<sup>30</sup>
- 4. Allen, die zur Gemeinde hinzugetreten sind und wieder sündigen, verweigern sie die Vergebung und treiben sie so zur Verzweiflung, während doch das klare Gotteswort auch für den grössten Sünder Vergebung hat.<sup>31</sup>
- 5. Die Wiedertäufer schmähen ohne Unterschied die Prädikanten und werfen ihnen einen ärgerlichen Lebenswandel vor. Die Verfasser geben zu, dass einige ihrer Kollegen Anstoss erregen. Sie bitten den Rat, solche zu bestrafen und, wenn sie sich nicht bessern, sie zu entlassen.
- 6. Obwohl die Lehrer und Rädelsführer der Wiedertäufer gemeinlich nicht eingestehen, dass sie die Obrigkeit verwerfen nämlich um der gebührenden Strafe zu entgehen –, so leugnen sie doch, was aus dem Alten und Neuen Testament zu folgern ist, dass ein Christ ein «Oberer» sein und ein «Oberer» ein Christ sein könne, ja dass niemand besser als Statthalter Gottes regieren könne als ein gläubiger Christ.
- 7. Die Wiedertäufer bestreiten, dass eine christliche Obrigkeit gegen Übeltäter, gegen feindliche Anschläge und Gewalt das Schwert gebrauchen, damit strafen und töten solle und dürfe zum Schutz der Wahrheit und Gerechtigkeit, des Friedens und der Freiheit des Vaterlandes.
- 8. Diejenigen, die berufen sind, dem Regiment und der Kirche vorzustehen, sollen eine bestimmte Besoldung empfangen und geniessen.
- 9. Wie christliche Untertanen von ihrer Obrigkeit in ihrem Glauben und ihrer Freiheit, in ihrem Besitz und ihrer Familie geschützt werden, so sind diese auch nach göttlichem und natürlichem Recht verpflichtet, die Obrigkeit dabei zu unterstützen und, wenn die Not es erfordert und die Obrigkeit es gebietet, das Land mit den Waffen zu verteidigen.

<sup>31</sup> Ein Vorwurf gegen die täuferische Bannpraxis, die offenbare Sünder von der Gemeinde ausschliesst.

Hierbei ist vielleicht an die Lehren des Erzketzers David Joris gedacht, der unter dem Namen Johann von Brügge von 1544–1556 in Basel lebte und dessen Leichnam 1559 ausgegraben und auf einem Scheiterhaufen verbrannt wurde.

10. Der Eid ist das Band, das Obrigkeit und Untertanen verbindet zu Treue und Einigkeit. Vor Gericht dient er zur Wahrheitsfindung, und damit steht er im Dienst der Gerechtigkeit. Zugleich ist er ein Bekenntnis des Glaubens und rechter Gottesfurcht. Das wahre Anrufen des Namens Gottes geschieht zur Ehre und zum Preis Gottes.<sup>32</sup>

Die Vorwürfe der Prädikanten, besonders Artikel 1–4, sind augenscheinlich nicht der aktuellen Situation entnommen, sondern beruhen wohl auf Bullingers «Von dem unverschampten frävel der Widertöuffern» (1531).<sup>33</sup> Antistes Stumpf erwähnt auch zum Schluss, dass die Irrlehre der Wiedertäufer schon vor mehr als 60 Jahren widerlegt sei. Die Prädikanten rufen die Gnädigen Herren um Schutz an, nicht um ihrer Person willen, sondern wegen ihres Amtes, wegen der Kirche, des heiligen Evangeliums und der Ehre Gottes sowie wegen der Reputation der Obrigkeit.

Während die Prädikanten noch auf dem Rathaus warteten, brachte ihnen Stadtschreiber Escher die Antwort. The Rat habe den «Fürtrag» in Gnaden angenommen, er wolle die Mandate strenger handhaben und zu Stadt und Land die Täufer eifriger bekämpfen. Als erste Massregel hat er die Stadttore schliessen und die Täufer suchen lassen. Drei wurden ergriffen und in den Wellenberg eingeliefert: der alte Wannen (Korb-)macher im Kratz, Balthasar Maler und der Pfister Hans Sommerauer. Leider waren die Rädelsführer entkommen: Abraham Gessner, Samuel Heidegger, Jakob Oberkan und ein gewisser Mock, möglicherweise Adam mit Vornamen. Ihre Häuser wurden geschlossen, ihr Hab und Gut konfisziert.

Wir beschäftigen uns zuerst mit den Gefangenen. Als erster wird am Samstag, dem 10. August, der Pfister Hans Sommerauer verhört. <sup>36</sup> Er habe erst seit kurzem den regelmässigen Kirchgang unterlassen, da er an dem Wandel der Pfarrer Anstoss genommen habe, die wohl die Worte des Apostels verkündigen, <sup>37</sup> aber sie nicht halten. Über die Taufe könne er nicht disputieren, weil er erst seit zwei Jahren als Autodidakt lesen gelernt habe; <sup>38</sup> er füge sich aber den Vorschriften

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Als Beweisstellen werden Jerem. 4, 2, und Hebr. 6, 13–18, zitiert.

Heinold Fast, Heinrich Bullinger und die Täufer (Weierhof 1959), S. 147, 149 ff., auch S. 78, 82, 124, Anm. 582.

<sup>34</sup> ZBZ: Ms A 67, S. 147.

<sup>35</sup> Mandat vom 25. Oktober 1585, aufgrund der Aarauer Synode erlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> StAZ: EI7, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> 1. Timotheus 3,1–7. Gemeint ist mit «Bischof» der Leiter der einzelnen Gemeinde, nicht ein Bischof der späteren r.-k. Kirche.

<sup>38</sup> Um die Bibel studieren zu können, hat mancher Täufer als Erwachsener die

der Kirche und der Gnädigen Herren. Auf die Frage, ob ein Oberer Christ oder ein Christ Oberer sein könne, antwortete er ausweichend: «Ein jeder soll so leben, dass er ein Christ genannt werden kann.» Er ist gewillt, zur Verteidigung des Vaterlandes Kriegsdienst zu leisten. Er hat sich von seiner Zunft (Weggen?) abgesondert und sich geweigert, zu einem «Bott» zu gehen. Jetzt erklärt er sich bereit zum regelmässigen Kirchgang und zum Gehorsam der Zunft gegenüber, sei es zum Bott oder sonstwie. Gegen Urfehde wird er entlassen; falls er sich nicht daran hält, wird er nicht als Täufer, sondern als Meineidiger bestraft. Er blieb offenbar gehorsam. Im Zünfterverzeichnis von 1599 wird er noch aufgeführt. 1632 ist er gestorben.

An demselben Tag wird die Sache des Balthasar Maler behandelt.<sup>39</sup> Er wird befragt, warum er sich der Täufersekte angeschlossen und den Kirchgang versäumt, ferner warum er den Eid, den er bisher jedes halbe Jahr in der Zunft und in der Kirche (dem Grossmünster) geschworen, verweigert habe, und was er von der Taufe halte. Seine Antwort ist ebenso weitschweifig wie seine Supplikation. Er hat Anstoss genommen an dem Schelten der Prädikanten auf die Täufer und an dem Fehlen des Banns. Aber auf Bitten seines Vaters will er sich zum Kirchgang bequemen. Er ist nicht wiedergetauft, hat das auch nie gewünscht und wird es unterlassen. Das Urteil lautet ähnlich wie bei Sommerauer. Er soll gegen Urfehde entlassen werden. Wenn er rückfällig wird, soll er als Meineidiger bestraft werden. Hinterher bekommt er wegen des Schwörens Gewissensbisse und bittet, ihn mit einem Heimatschein aus dem Lande ziehen zu lassen. Antistes Stumpf und Pfarrer Burkhard Leemann vom Fraumünster werden zusammen mit den Verordneten zu ihm geschickt, um ihn mit Güte zu überreden. Maler lässt sich dazu bewegen, fortan die Predigt zu besuchen, dem Rat zu schwören und den Satzungen der Zünfte zu gehorchen. Dies gelobt und beschwört er am 13. August und wird darauf hin entlassen. Ein Kämbelzünfter Balthasar Maler lebt noch 1599 in Zürich; er ist angeblich 1615 gestorben.

Ich muss es mir versagen, das Verhör des Wannenmachers Hans Hedinger hier wiederzugeben, obgleich es als ein Stück Täufergeschichte interessant genug wäre. Aber er war kein Zünfter und ist auch genealogisch nicht zu erfassen.

Kunst des Lesens noch gelernt, zum Beispiel Konrad Winkler vom Wassberg (vMS, S. 175 und S. 273).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> StAZ: EI7, 3; 10. und 13. August 1588.

Ein Brief aus Strassburg vom 20. September 1588<sup>40</sup> bringt die erste Nachricht von den flüchtigen Täufern. Eine Deputation des Zürcher Rates unter Führung des Bürgermeisters Caspar Thomann war in Strassburg gewesen, um den Bundesschwur zu erneuern – seit Zwinglis Zeiten bestand eine enge Verbindung zwischen beiden Städten -; bei dieser Gelegenheit hatten die Strassburger die Angelegenheit des Abraham Gessner und seiner drei Gefährten mit den Abgeordneten besprochen und ihnen das erwähnte Schreiben mitgegeben. Es ist unterzeichnet von Hans Philips von Kottenheim, Statthalter, Nicolaus Fuchs, Armenmeister, und Friedrich Prachter, Ratsherr. Kurz vor dem Besuch der Zürcher hatte man dem Rat ein wunderbares Trinkgeschirr vorgewiesen, eine von dem Goldschmied Abraham Gessner angefertigte Weltkugel. «Desselbigen thuon und lassens halber seindt wir auch berichtet, das er wie auch noch drey andere mit ihm von forcht der verstrickung auss E.H. statt entwichen seven; ursachen da dieselbigen mit irer religion den theüffern (denen doch sie nit ingelaüpt, sonder freystehen, auch noch nit bedacht in ir gemein sich zu verpflichten) geneigt oder anhengig. Doch sollen sie sich sunst jeder zeit in allem irem thuon und lassen redlich, uffrecht, still und erbar gehalten. Aber ob sie gleich von E.H. vorstehern zu etlichen mahlen underrichtet, da sie dannocht von irer gefassten meinung nit abstohn wöllen.»

Die Strassburger bitten für die Flüchtlinge. Man möge ihnen die Heimkehr gestatten, da sie versprechen, der Obrigkeit in allen zeitlichen Dingen zu gehorchen, nur möchten sie ihres Gewissens wegen unbeschwert bleiben. Falls dies nicht angängig sei, möge man ihren Frauen und Kindern erlauben, auszuwandern, ihnen einen Heimatschein ausstellen und ihr geringfügiges Vermögen aushändigen, damit sie sich in der Fremde eine neue Existenz gründen könnten. Besonders dem Goldschmied dürfte es nicht schwer fallen, «um berühmter, seiner Kunst willen sich in einer Stadt einzukaufen». Ausserdem wird in dem Schreiben betont, dass in Glaubenssachen mit Zwang nichts auszurichten sei, der Glaube sei nicht jedermanns Ding. Diese tolerante Haltung macht dem Namen Strassburgs, das von jeher bei den Täufern «Stadt der Hoffnung» oder «Zuflucht der Gerechtigkeit»<sup>41</sup> hiess, alle Ehre.

<sup>40</sup> StAZ: EI7, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> ML IV, S. 252.

Der Zürcher Rat antwortet am 18. Oktober<sup>42</sup> höflich, aber ablehnend. Er beruft sich auf die Mandate und Ordnungen und kann bei den Flüchtlingen keine Ausnahme machen. Wenn der eine oder andere von ihnen später zurückkehren will und sich zu dem ordentlichen Kirchgang und den Huldigungseiden verpflichtet, dann können sie kommen, bei ihren Familien wohnen und ihr Handwerk frei ausüben. Damit sind die Flüchtlinge rechtlos geworden und auf weitere Versuche, ein Unterkommen zu finden, angewiesen.

Über die späteren Schicksale der drei Begleiter Gessners ist nur weniges bekannt. 43 1592 fand in Gegenwart des Hans Heidegger die Rechnungsablage über das Gut des 1576 verstorbenen Vaters und das Gut des Bruders Samuel, «so der Töufferei halb hinweg gezogen», statt.44 Jakob Oberkan wurde als Sohn des Hans Oberkan und der Küngolt Nüscheler im November 1552 im Grossmünster getauft. Er hatte noch acht Geschwister, von denen zwei Brüder und eine Schwester früh starben und die Schwester Verena, wie erwähnt, mit Samuel Heidegger verheiratet war. Ein Bruder Hans Jakob lebte mit seiner Frau Margreth Wyngartner 1598 und noch 1612 in Strassburg. Man kann sich fragen, ob auch sie der Täuferei zugeneigt waren. Jakob Oberkan war zunächst nach Darmstadt gezogen, dann nach Portugal. 45 Bei der Rechnungsablage über den Nachlass des Vaters (1596) heisst es: man wisse nicht genau, ob er noch am Leben sei. Da er kinderlos ist, wird sein Erbe 1598 unter die übrigen Erben geteilt. 46 Der dritte Begleiter (Adam?) Mock ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren; auch weiss man nichts über sein späteres Leben.

Und nun als pièce de résistance die Geschichte des Goldschmieds Abraham Gessner. <sup>47</sup> Er wurde 1552 als Sohn des bejahrten Zunftmeisters der Saffran, Andreas Gessner, eines Oheims des berühmten Naturforschers und Arztes Konrad Gessner, und der Charitas Vögeli aus Konstanz geboren und am 17. August im Grossmünster getauft. 1563 trat er bei seinem ältesten Schwager Bartholomäus Müller,

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> StAZ: Missiven, B IV 47, f. 144.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Die folgenden Notizen verdanke ich wiederum Dr. P. Guyer.

<sup>44</sup> StAZ: B VI 341, S. 186.

<sup>45</sup> Ist hiermit nicht eher «Poortugaal» südlich von Rotterdam gemeint? In den Niederlanden hätte er Glaubensbrüder gefunden.

<sup>46</sup> StAZ: B VI 341, S. 369 und S. 474.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> H. Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte des Zürcher Goldschmiede-Handwerks (in: Festgabe auf die Eröffnung des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich am 25. Juni 1898, Zürich 1898), S. 207–234; über Abr. Gessner S. 218, 224, 227 bis 230. Vgl. ferner Schweizer Künstler-Lexikon, Band I, S. 567.

einem Goldschmied, in die Lehre und wurde 1571 Meister. Am 3. Juli 1571 verheiratete er sich mit Ursula Rahn, Tochter von Hans Rahn und Verena von Kuosen; 1572 wurde er in die Zunft zur Saffran aufgenommen. Das Ehepaar lebte im Hause zur Altburg, das Gessner 1577 umbaute (Froschaugasse 1). Anfänglich schien es Gessner geschäftlich gut zu gehen; denn er nahm 1571 einen Lehrbub und 1572 noch einen zweiten an. 1577 stellte er nochmals einen Lehrknaben ein, nachdem die früheren wohl ausgelernt hatten.48 Zur Kennzeichnung seiner Arbeiten gebrauchte er das alte Hauszeichen des Buchdruckers Andreas Gessner, während eine von ihm verfertigte Anhängermedaille das Wappen zeigt, das Kaiser Ferdinand I. 1564 dem Naturforscher Gessner, dessen Oheim Andreas und seinen Nachkommen verliehen hatte. 49 Einige seiner bekanntesten Arbeiten befinden sich in der Schatzkammer des Landesmuseums, so der Globusbecher, der Eigentum der Chorherrenstube war. Auf schlankem Postament kauert der Titan der Sage, Atlas, der einen Erd- und Himmelsglobus trägt. Beide Globen sind hohl, zweiteilig, aus Silber, zum Teil vergoldet. Ein kleinerer Globusbecher stammt aus Pariser Privatbesitz. Ferner steht in der Schatzkammer die Strassburger Schale aus dem Besitz der Bogenschützen-Gesellschaft. Gessner hatte 1576 an der Hirsebreifahrt nach Strassburg teilgenommen und schuf nachher, eine Trinkschale, in die Erinnerungsmünzen eingelassen sind. Eine weitere Schale, die verkehrte Welt, stammt aus der Zunft zum Widder und zeigt humoristisch, wie der Ochse den Metzger schlachtet, die Frau den Mann verprügelt und die Hasen die Hunde jagen. Als schönste Schale gilt die Niobidenschale, die von der Gottfried-Keller-Stiftung als Leihgabe dem Berner Historischen Museum überlassen wurde. 50 Im Ausland befinden sich noch eine Reihe Erzeugnisse von

49 H. Zeller-Werdmüller, a.a.O., S. 227. Die Vorderseite der Medaille ist abgebildet S. 227, die Rückseite (Amor mit Füllhorn und Taube) S. 230, vielleicht Geschenk Gessners für seine Braut, jetzt in Münzsammlung im Landesmuseum.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> ZBZ: Ms W 94, Ordnung und Verzeichnis der Herren und Meisteren der Goldschmiden, so in der Statt Zürich offne Laden gehabt. Verzeichnis der Lehrknaben: 1571 auf Jacobi (25. Juli) nahm Abr. Gessner seinen jüngeren Bruder Emanuel als Lehrling an; dieser wurde nicht Meister. 1572 auf Sankt-Thomas-Tag (21. Dezember) folgte Samuel Fries von Zürich und 1577 auf Verena (1. September) Anthoni Gyger von Zürich.

<sup>50</sup> Abbildungen dieser Werke: 1) Globusbecher in Kunstdenkmäler der Schweiz, Stadt Zürich, Band I (1939), S.165; 2) Globusbecher aus Pariser Privatbesitz im Jahresbericht des Landesmuseums 1901, S.54; 3) Strassburger Schale in Sal. Fr. Gyrs Zürcher Zunft-Historien (Zürich 1929), S.499; 4) Verkehrte Welt



Niobidenschale von Abraham Gessner

Gessners Kunst, unter anderem in Rappoltsweiler auf dem Rathaus ein Globusbecher, der 1628 der Ratsstube von dem Grafen Eberhard von Rappoltstein geschenkt wurde. Vermutlich ist dies derselbe Becher, den Gessner bei seiner Flucht 1588 nach Strassburg mitgenommen und dann veräussert hatte. Er trägt wohl Gessners Stempel, aber keine Zürcher Marke.<sup>51</sup>

Neben seinen Goldschmiedearbeiten betätigte sich Gessner auch als Flachmaler. Die Zeiten waren schlecht geworden; grössere Aufträge blieben aus, und die Kinderzahl wuchs – von 1572–1587 wurden ihm zehn Kinder geboren –; da musste der Künstler froh um jede Arbeit sein. In den achtziger Jahren malte er Wappen an den Toren der Stadt und am Kaufhaus und vergoldete einzelne Teile wie auch die Waage der Justitia auf dem ehemaligen Justitiabrunnen an der oberen Kirchgasse. 52

Nachdem der Zürcher Rat Gessner die Heimkehr abgeschlagen hatte, suchte dieser weiter nach einem Ort, wo er sich niederlassen könnte. Am 31. August 1590 schrieb Freiherr Georg Ludwig von Freyberg von Justingen-Oepfingen zugunsten von Abraham Gessner an Bürgermeister und Rat von Zürich. Justingen und Oepfingen sind zwei kleine reichsunmittelbare Herrschaften in Württemberg am Oberlauf der Donau, umgeben und getrennt durch vorderösterreichisches Gebiet. Dort fanden Leute, die sonst nirgends geduldet wurden, eine Zuflucht. Kaspar von Schwenckfeld aus Schlesien, der Spiritualist war und jede organisierte Kirche verwarf, hatte 1540–1547 in Justingen gelebt; seine Anhänger durften sich dort aufhalten und wurden von den Herren von Freyberg begünstigt. So ist es erklär-

in: Zeller-Werdmüller, a.a.O., Tafel II; Sal. Fr. Gyr, a.a.O., S. 113; Kunstdenkmäler, a.a.O., S. 438.

Eine Gräfin zu Rappoltstein, geb. von Fürstenberg, erhielt Bullingers Werk «Der widertöufferen vrsprung» (1560) zugeschickt. Es bestanden also Beziehungen, s.H. Fast, a.a.O., S.65, 208. Vielleicht benutzte Gessner sie zum Verkauf des Bechers. Das Fehlen der Zürcher Marke braucht nicht ein Zeichen zu sein, dass der Künstler beim Rat in Ungnade gefallen war. (Freundliche Mitteilung von Dr. Rud. Schnyder, Konservator am Landesmuseum.)

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Kunstdenkmäler, a.a.O., S. 48, 51, 78, 374, Anm. 6, 477.

<sup>53</sup> StAZ: EI7, 3.

Franz Michael Weber, Kaspar Schwenckfeld und seine Anhänger in den freybergischen Herrschaften Justingen und Oepfingen (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 19. Band, Stuttgart 1962). Über Kaspar von Schwenckfeld (1489–1561), einen der ersten Vertreter des Toleranzgedankens, vgl. RGG³, V, col. 1620ff., und ML IV, S. 135–139.

lich, dass Abraham Gessner sich dorthin wandte. Durch Mittelspersonen war er dem Freiherrn empfohlen, und dieser kam ihm weitgehend entgegen. Er wollte ihm ein Haus mit Zubehör verkaufen, doch fehlte das bare Geld. «Do allein jetzt von euch, seinen Gnedigen Herrn, ihme sein Armütlein und vermögen gefolgt und herauss geben würdet. Sintemahl Ihr ihme aber solches nicht wellen under handen geben, er habe denn ein gewisse wohnung, alda selbiges seinen Kindern (wie er dann anders nicht gemaint seyn sich erklert) auch möge zu nutz khomen und bleiben.» Georg Ludwig hält Gessner für einen aufrichtigen, frommen und gottesfürchtigen Mann, der gewiss für seine Familie gut sorgen wird. (Anscheinend sind seine Frau und Kinder jetzt bei ihm.) Der Freiherr verpflichtet sich sogar, aus seiner «Oberkeit» darauf zu achten, dass Gessner «sich redlich und frumblich nehrt und seinen Kindern wol hauset». Darum erwartet er, nicht vergebens Fürsprache eingelegt zu haben, und ist zu Gegendiensten gern bereit.

Endlich ein Hoffnungsschimmer für den geplagten Mann! Am 28. Dezember beschliesst der Rat, 55 ihm ein gemein Mannrecht (Heimatschein) auszufertigen, da er fortziehen müsse, weil er sich nicht gemäss den kirchlichen Satzungen und Ordnungen verhalten will. Drei Jahre lang soll ihm das Burgrecht offenstehen. Das Geld wurde ihm also nicht ausgehändigt, so dass der vorgesehene Kauf nicht stattfinden konnte. Vermutlich erhielt Gessner trotzdem von dem Freiherrn ein Unterkommen. 1591 trat Georg Ludwig die Herrschaft Justingen seinem volljährig gewordenen Bruder Johann Pleickhart ab und zog sich nach Oepfingen zurück. 56 Der neue Besitzer war auch schwenckfeldisch gesinnt und beherbergte allerlei Vertriebene: Papisten, Wiedertäufer und Schwenckfelder. Er baute ihnen Häuser und gab einem Ehepaar solch ein Haus für 60 Gulden. 57 Ob er dem besitzlosen Gessner entgegengekommen ist, erscheint fraglich; er wird ihn aber geduldet haben.

Johann Pleickhart starb 1612, worauf unter dem Einfluss seiner Witwe und ihrer Verwandten die Herrschaft Justingen katholisch wurde. <sup>58</sup> Die letzte Nachricht über Abraham Gessner besagt, dass er

<sup>55</sup> StAZ: B II 232, S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> F. M. Weber, a.a.O., S. 77.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> G.Bossert, Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Band I, Herzogtum Württemberg (Leipzig 1930), S. 672.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> F.M. Weber, a.a.O., S. 109–113.

1613 in Stühlingen gestorben sei. <sup>59</sup> Im benachbarten schaffhausischen Schleitheim gab es in jenen Jahren noch kleine Täuferkreise <sup>60</sup>, mit denen Gessner wohl Verbindung hatte. Dass er seinem Glauben treu geblieben war, ergibt sich daraus, dass ein Sohn nach Mähren ausgewandert und dort gestorben war und dass der in Zürich lebende Sohn Isaac auch täuferisch gesinnt war. Seine Frau und die acht anderen Kinder werden vor ihm verstorben sein. Bei der Regelung der Nachlassenschaft – 876 Pfund in Geld, ein silbernes Siegel und ein goldener Petschaftring, beide mit dem Gessnerwappen – werden nur zwei Erben genannt: der Sohn Isaac und dessen Bruders seligen Kind in Mähren. «Dieweil Isaac sich bisher nicht anders halt und erzeiget, soll ihm davon nichts anders als der zins … in syne hend werden.» <sup>61</sup> Damit endet die tragische Geschichte des Goldschmiedes und ehemaligen Zünfters zur Saffran Abraham Gessner.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> H. Zeller-Werdmüller, a.a.O., S. 228, ohne Quellenangabe.

<sup>60</sup> MLIV, S. 69.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> StAZ: B VI 342, S. 542 (7. Juli 1614).